

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Geschäftsführer des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Wagner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24105 Kiel, 03.06.2026

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Aktenzeichen: Nr. 26/51.51.33 AW/Pe

Mündliche Anhörung des Sozialausschusses am 04.06.2026 zum Thema "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes", Drucksache 20/4378

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) im Rahmen des Programms „Kita für Alle“.

I. Ausgangslage

Es ist aus Sicht des SHGT zu begrüßen, wenn freiwerdende Mittel im System Kita bleiben und die SQKM-Mittel strukturell verstärkt werden. Dies ist auch nötig, da trotz aller Bemühungen die Belastungen der Standortkommunen mit dem Defizitausgleich für die Kitas vielerorts erdrückende Wirkung haben.

Es zeigt sich jedoch anhand der Maßnahmen, dass man das eigentliche Ziel der damaligen Kita-Reform aus den Augen verloren hat. Dies war u.a. eine einfachere Finanzierung mit weniger Richtlinien. Allein für das Programm „Kita für Alle“ müssen neben dem Gesetz mindestens vier weitere Richtlinien angepasst werden, d. h. Anträge, Bewilligungen, Konzepte, Verwendungsnachweise, Überprüfungen der Mittelverwendungen, Dokumentation und Archivierung.

Hier fehlt es an der Begeisterung für die Idee, dass die Kommunen mit einer vernünftigen Mittelausstattung im Dialog vor Ort bedarfsgerechte Lösungen in den Kitas für ihre Kinder entwickeln.

Bei dem vorliegenden Entwurf muss man bei genauer Betrachtung feststellen, dass die „finanzielle Entlastung von Familien und Kommunen“ bei den meisten Kommunen nicht eintreten wird. So bedeutet der Gesetzesentwurf durch die notwendige

Kofinanzierung der SQKM-Systematik für alle Wohnsitzgemeinden eine Mehrbelastung. Diese beträgt z.B. bei den Krankentagen ca. 60 % der Landesmittel.

II. Zum Gesetzentwurf

1. Artikel 1, Ziffer 1- § 13 KiTaG GE - Verkürzung der Fristen

Die geplanten Maßnahmen in § 13 KiTaG sind in Ziffer 1:

- a) Verkürzung des Regelförderzeitraums für Stammgruppen (§ 13 Abs. 1 KiTaG GE):
Gemäß Abs. 1 sollen neue KiTa-Gruppen regelhaft nur für 2 Jahre in den Bedarfsplan aufgenommen werden statt wie bisher 3 Jahre.
- b) Verkürzung des Widerrufs (§ 13 Abs. 6 KiTaG GE):
Nach Abs. 6 wird die Widerrufsfrist generell von 3 auf 2 Jahre verkürzt und damit fallen dann die Fördervoraussetzungen nach dem SQKM für die Kita weg.
- c) Verschärfte Verkürzung des Regelzeitraums nach Abs 1. und des Zeitraums der Wirksamkeit des Widerrufs nach Abs. 6 auf jeweils nur noch ein Jahr (§ 13 Abs. 7 KiTaG GE).
Bei ungenügender Auslastung (93 %) auf dem Gebiet des örtlichen Jugendhilfeträgers kann die Aufnahme in den Bedarfsplan mit einer lediglich 1jährigen Frist erfolgen, ebenso der Widerruf.

Die „alten“ § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KiTaG wurden als vertrauensbildende Elemente mit der Kita-Reform neu geschaffen. Für Standortkommunen und Träger schufen diese Normen Planungssicherheit und das nötige Vertrauen für den Ausbau der letzten Jahre. Denn zwischen der Planung, Realisierung und der Inbetriebnahme lagen z.T. eine Kita-Generation von 4-5 Jahren. In diesem Zeitraum können sich auch die Rahmenbedingungen ändern.

Die beiden Normen sollten auch das Finanzrisiko beim Kita-Ausbau für die Standortkommunen und Träger eingrenzen, da sich das Land durch seine Entscheidung für eine Subjektfinanzierung eine Mitfinanzierung der notwendigen Vorhaltekosten und Auslastungsschwankungen entzog. Dieser Webfehler der Kita-Reform, den der SHGT von Anfang an kritisierte, schlägt nun durch. Stattdessen übernahmen die örtlichen Jugendhilfeträger das Finanzierungsdelta zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung des SQKM. Dafür wurden die Träger von der Finanzierung der Kindertagespflege zu 100% entlastet. Diese wurde fortan von den Wohnsitzgemeinden und vom Land finanziert.

Zu a) § 13 Abs. 1 KiTaG GE - Ausbaubremse und Verlust der Trägervielfalt

Der neue § 13 Abs. 1 KiTaG mit seiner verkürzten Regelförderungszeit wird den Ausbau von Einrichtungen im ländlichen Raum in den Regionen mit Bedarfen voraussichtlich erheblich erschweren, vielleicht sogar unmöglich machen. Dies wird sowohl die Suche nach Trägern betreffen, aber auch das Werben um Personal. Auch die Trägervielfalt könnte verloren gehen, da sich nicht jeder Träger in der Lage sehen wird, unter diesem erhöhten Risiko zu investieren. Hier muss auch die Wechselwirkung zwischen

Abs.1 und Abs.6 gesehen werden. Daher plädieren wir dafür den Regelzeitraum von 3 Jahren zu lassen.

Zu b) § 13 Abs. 6 KiTaG GE - Weniger Anpassungszeiträume – mehr Druck

Der aktuelle § 13 Abs 6 KiTaG war getragen von dem Gedanken, auch in unruhigen Zeiten allen Beteiligten am finanziellen Risiko eines Kita-Standortes Planungssicherheit zu geben, auch und gerade bei möglichen Fehleinschätzungen, trotz sorgfältiger Planung. Die Verkürzung der Frist führt zu hohen Belastungen bei Trägern und Mitarbeitern, führt zu erhöhtem Anpassungsdruck, der sich auf die Qualität der Arbeit am Kind auswirken kann. Im Kompromisswege wären wir gleichwohl bereit gewesen, diese Verkürzung mitzutragen, wenn dies die einzige Änderung im § 13 KiTaG gewesen wäre.

Zu c) § 13 Abs. 7 KiTaG GE – Leerstandskosten und Auslastungsquote

Gesteigert werden diese Planungsunsicherheiten und Verunsicherungen bei Standortkommunen und Trägern, aber auch mögliche Ängste bei den Mitarbeitern und Eltern durch den neuen § 13 Abs. 7 KiTaG und seiner undifferenzierten Definition einer 93 % Auslastungsquote, die jeden Bezug zur Praxis vermissen lässt. Dieses neue Instrument soll die „Träger von unzumutbar hohen Leerstandskosten“ schützen.

• Gesetzentwurf definiert keine „Leerstandskosten“ in Abgrenzung zu notwendigen Vorhaltekosten aus der Praxis

Hier fehlt eine Klarstellung was „hohe Leerstandskosten“ sind, was „unzumutbar hohe Kosten“. Aus der Praxis ist klar, dass es notwendige Vorhaltekosten (freie Plätze) geben muss. Freie Plätze gehören zu einer vollausgelasteten Kita betriebsbedingt dazu. Der Gesetzentwurf lässt die notwendige Abgrenzung bzw. Berücksichtigung zu den systemnotwendigen Vorhaltekosten vermissen, mit denen jede Kita nach Möglichkeit Plätze vorhält, um den Rechtsanspruch der Eltern zu erfüllen.

Beispiele:

Eine Kita belegt zum Start des Kita-Jahres seine Krippengruppe mit 9/10 Plätzen. Die Elementargruppe wird mit 18/20 Plätzen belegt.

Diese 3 Plätze werden vorgehalten für z. B.

- unerwarteter Zuzug in die Gemeinde,
- unerwartete Aufnahme einer Berufstätigkeit,
- spontane Entscheidung doch das Kind in die Kita zu geben, statt selbst zu betreuen und
- unerwartete Anmeldung eines Kindes durch aufsuchende Arbeit (Kita für Alle).

Da die Auslastung nur bei 90% Prozent liegt, würde § 13 Abs. 7 KiTa GE bereits greifen, wenn alle Kitas im Kreis entsprechend sorgfältig planen. Dieses Beispiel zeigt, wie der Gesetzentwurf an der Praxis vorbei „regelt“.

In der Praxis ergeben sich vor Ort noch weitere Gründe, Plätze frei- bzw. vorzuhalten, die der Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen, so z. B.

- angemeldete unterjährige Zuzüge in die Gemeinde,
- geplante unterjährige Aufnahmen in die Krippengruppe,
- geplante unterjährige Wechsel von der Krippengruppe in die Elementargruppe,

- unterjährige Wechsel von der Tagespflege in die Krippen oder regelhaft in die Elementargruppe und

Bei den oben genannten - nicht abschließenden - Beispielen handelt es sich **um systembedingte, zur Erfüllung der Rechtsansprüche der Eltern notwendige freie Plätze bzw. Vorhaltekosten an Kitas.**

Solche systembedingten Vorhaltekosten werden vom Land durch die Subjektfinanzierung **nicht** mitgetragen.

- **Wie werden besondere Standortgegebenheiten berücksichtigt?**

Was wird aus Standorten im ländlichen Raum mit einer 70 – 80 % Auslastung, die aber für die Eltern „systemrelevant“ sind, da diese Standorte die einzige wohnortnahe Kita für die Eltern sind? Wie „belasten“ diese Einrichtungen die Auslastungsquote des Trägers in seinem Kreis?

- **Was sind „unzumutbare hohe Leerstandskosten“?**

Der Gesetzentwurf lässt leider vollkommen offen, in welcher Höhe die Jugendhilfeträger Vorsorgekosten zu tragen haben, in welcher Höhe diese durch Eingriffe in die Bedarfsplanung reduziert werden können und in welchem Verhältnis sie zu den Kosten der Kindertagespflege stehen, von denen die Jugendhilfeträger entlastet wurden.

- **Zeitdauer und -punkt der Betrachtung der „Auslastungsquote“**

Bei der Ermittlung der Auslastungsquote lässt der Gesetzentwurf offen, ob diese zu einem Stichtag oder über einen Zeitraum ermittelt werden soll. Beides hat erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlung des Wertes. Auch ist fraglich, ob der § 13 Abs. 7 KiTaG schon bei einem „einmaligen“ Verfehlen der Auslastungsquote zur Anwendung kommt, oder wenn die Auslastungsquote über einen längeren Zeitraum nicht erreicht wurde.

- **Wie berechnet sich die Auslastung?**

Unklar bleibt der Gesetzentwurf, wie die Auslastungsquote genau berechnet wird. Wird dies anhand belegter und unbelegter Plätze ermittelt? Oder werden die gebuchten Betreuungsstunden der Eltern betrachtet? Dies ergibt je nach Wahl einen erheblichen Unterschied.

- **Interessengerechte Lösung vorhanden**

Schon heute gibt es mit dem § 13 Abs.6 KiTaG ein Instrument, interessengerecht möglichen Überkapazitäten entgegenzuwirken. Dieses Instrument kommt aber nicht zur Anwendung, insoweit liegt kein wirklicher Bedarf vor. Schon heute haben die Kreise unterschiedliche Formate gefunden, konstruktiv und interessengerecht auf Fehlentwicklungen zu reagieren. Die Standortgemeinden wirken dabei mit, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Bewertung der Änderungen in § 13 KiTaG

Es ist völlig offen, ob die angekündigten Änderungen des § 13 KiTaG in der Praxis genutzt würden. Trotzdem würden die Änderungen aber Planungssicherheit nehmen. Dies wird sich bei zukünftigen Ausbau- oder Sanierungsbedarfen negativ auswirken.

Es bestehen auch berechtigte Zweifel, ob die genannten „Instrumente“ in der Lage sind, die behaupteten Defizite wirklich zu reduzieren.

Anstelle der vorgeschlagenen Änderungen sollte für den Fall einer nachhaltigen, erheblichen Unterauslastung einzelner bestimmten Gruppen folgende Verfahrensschritte abgestimmt werden:

- Prüfung der Umwandlung in kleine oder mittlere Gruppen
- Prüfung der Zusammenfassung von Gruppen
- Prüfung von Maßnahmen zur zielsicheren Bedarfsplanung

Ferner sollte das Land ein Rechentool für eine bessere Bedarfsplanung zur Verfügung stellen. Schließlich halten wir es weiter für zweckmäßig, dass das Land durch einen Einstieg in die Objektfinanzierung eine finanzielle Verantwortung für eine rechtsanspruchserfüllende sichernde Platzvorhaltung übernimmt.

2. Artikel 1, Ziffer 2 – § 16b KiTaG GE - PerspektivKitas

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass einer größeren Anzahl von Kitas die Möglichkeit eröffnet wird, eine halbe zusätzliche Fachkraftstelle für Kinder mit besonderem Förderbedarf zu erhalten. Kritisch wird aber gesehen, dass dies nur Kitas an Perspektivschulen können und die Anforderungen in einem sehr kurzen Anmeldezeitraum zu erfüllen sind. Unklar ist auch, ob die Auskömmlichkeit und Anpassung der Förderung gesichert sind, so dass mittelfristig keine Unterdeckung erfolgt.

3. Artikel 1, Ziffern 3 und 4 - §§ 37 und 38 KiTaG GE – Mehrkosten der Krankenkassenzusatzbeiträge und Erhöhung der einkalkulierten Krankheitstage

Der Landesanteil von 1,8 Mio. Euro an den Mehrkosten der höheren Krankenkassenzuschläge entspricht der regelhaften Mitfinanzierung im SQKM. Hier waren die Einrichtungen in Vorleistung gegangen.

Die Berücksichtigung der zusätzlichen vier Krankheitstage wird ausdrücklich begrüßt, wurde doch mehrfach in den verschiedenen Berichten der Krankenkassen der hohe Krankenstand in den Kitas dokumentiert. Damit wird die Finanzierungsbasis für die Standortkommunen gestärkt und der Realität angepasst. Allerdings müssen die Wohnsitzkommunen diese Maßnahme über das SQKM mitfinanzieren, was diese mit Mehrkosten in Höhe von ca. 6 Mio. Euro. Belastet.

4. Artikel 1,- Ziffer 5 und 6 - §§ 46 und 47 KiTaG GE– Tagespflege

Mit dem Ausgleich der dokumentierten Fehlzeiten bei abhängig Beschäftigten wird die Anhebung der Anerkennungsbeträge und der Sachaufwandspauschale bei den selbstständigen Tagespflegepersonen begründet. Diese Begründung trägt nicht durch, da die hohen Fehlzeiten bei den Mitarbeitern in den Kitas der Einrichtungsgröße und dem damit erhöhtem Infektionsrisiko geschuldet sind. Die bekannten Studien hatten die selbstständige Tagespflege nicht miterfasst.

Auch diese Maßnahme führt zur Mehrbelastung bei den Wohnsitzgemeinden.

5. Artikel 1, Ziffer 8 - § 53 KiTaG GE- Neubauszuschlag

Die Anhebung des Landesanteils um 8 Mio. Euro wird begrüßt, insbesondere dass die Finanzierung ausschließlich durch Landesmittel erfolgt. So wird eine weitere Mehrbelastung der Wohnsitzkommunen vermieden. Dieses hat aber auch eine innere Logik, da die Kommunen vielerorts die Neubauten mitfinanziert haben und nun mit Zins und Tilgung belastet sind. Der Neubauszuschlag soll diese Finanzierungslast abfedern.

III. Schlussbemerkung

Mit den geplanten Änderungen in § 13 KiTaG würde viel Verunsicherung auslöst werden. Diese Änderungen können daher so nicht mitgetragen werden. Damit würde man das positive Signal, dass man Kitas strukturell Unterstützung zukommen lassen will, konterkarieren.

Gleichzeitig wird der Webfehler der Kita-Reform, die Subjektfinanzierung durch das Land, nicht korrigiert. So treffen alle Auslastungsschwankungen ausschließlich die kommunale Familie. Die Beteiligung des Landes an den systembedingten Vorhaltekosten zur Umsetzung des Rechtsanspruchs wäre ein starkes Signal.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hans Joachim Am Wege
Referent